

Begründung

zur Naturschutzgebietsverordnung „Nienburger Bruch“ (NSG HA 235)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Nienburger Bruch“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben.

Das NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet 299 „Nienburger Bruch“, welches Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist.

Durch die Ausweisung zum NSG kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck und Schutzziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt in der Erhaltung, Entwicklung und dem Biotopverbund der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen.

Die Unterschutzstellung soll die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, 9190 alte bodensauren Eichenwälder, 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme, 91E0 Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eschen-Sumpfwälder, Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Bechsteinfledermaus sichern.

Ziel der Unterschutzstellung ist es, bei vorhandenen finanziellen Mitteln, den Flächenanteil der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen auf geeigneten Standorten zu erhöhen, um die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten zu fördern.

In den Waldbeständen des geplanten NSG kommen neben zahlreichen charakteristischen Arten der verschiedenen FFH-Lebensraumtypen (z.B. Stiel-Eiche, Esche, Hainbuche, Eberesche, Rotbuche, Schwarzerle, Stechpalme, Hasel, Weißdorn und Faulbaum) zudem gefährdete Pflanzenarten, wie z.B. der Königsfarn vor. Das NSG soll darüber hinaus weiteren, im Gebiet nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten (z.B. Schwarzspecht, Kleinspecht und Rotmilan) und besonders Fledermäusen (z.B. Großes

Mausohr und Flughörnchen) eine potentielle Lebens- und Reproduktionsstätte bieten.

Aufgrund des an den Nienburger Bruch angrenzenden Steinhuder Meerbaches (gesichert durch die LSG-VO 39 „Meerbachniederung“) und des benachbarten FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“, in deren Einzugsgebieten die Teichfledermaus nachgewiesen wurde, bildet das geplante Naturschutzgebiet Nienburger Bruch auch für diese Fledermausart, die in ihrer Lebensweise u. a. an Waldbestände gebunden ist, eine potenzielle Lebensstätte (hier Sommerquartier, eingeschränkt auch als Winterquartier).

Schutzbestimmungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen. Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche sowie Freizeitaktivitäten zu vermeiden. Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Tierarten im FFH-Gebiet.

Eigentümer der betroffenen Flächen sind ausschließlich die Niedersächsischen Landesforsten (NLF).

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Flächen, die einen der o.g. Lebensraumtypen des Anhanges I (Wald nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 3 gemäß der Karte zur Verordnung) oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte der wertbestimmenden Tierart (Bechsteinfledermaus) des Anhang II der FFH-Richtlinie (Wald nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 6 gemäß der Karte zur Verordnung) darstellen, ergeben sich maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, 1300) nebst Anlage. Ergänzend hierzu wurde der Erlass „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Nds. Landesforsten“ (LÖWE-Erlass, RdErl. d. ML v. 27.02.2013, Nds. MBl. Nr. 9/2013, 214) und der Bewirtschaftungsplan der NLF zum FFH-Gebiet 299 „Nienburger Bruch“ herangezogen.

Darüber hinaus wurden diverse, über den o. g. Erlass hinausgehende Beschränkungen der Forstwirtschaft, die dem Schutzzweck dienlich sind, einvernehmlich zwischen UNB und NLF abgestimmt und in die Verordnung aufgenommen. Diese Zugeständnisse von Seiten der NLF betreffen z. B. Regelungen für LRT- und Nicht-LRT-Flächen wie das Verbot der Vornahme von Bodenschuttkalkungen und Entwässerungen im Gebiet sowie weitere Vorgaben, wie die ausschließliche Einbringung lebensraumtypischer und standortgerechter, heimischer Baumarten, siehe § 4 Abs. 5 der Verordnung.

Weiterhin konnte einvernehmlich in die Verordnung aufgenommen werden, dass für Waldflächen die keinen FFH-LRT aufweisen, sich jedoch nachweislich aufgrund

entsprechender Maßnahmen oder natürliche Prozesse in einen LRT entwickelt haben, fortan die Regelungen für LRT-Flächen gelten.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden auf Flächen, die im Eigentum der NLF sind, nach Vorgabe eines Bewirtschaftungsplans durch die NLF im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung durchgeführt. Daher sind künftige, durch die untere Naturschutzbehörde veranlasste Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen im NSG in absehbarer Zeit nicht erforderlich.

Es entstehen Kosten i. H. v. ca. 3.500 € für die Beschilderung des NSG. Die Mittel werden im Haushalt 2017 im Produktkonto 55410.424100 eingeplant.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets ab.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz